

27.01.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

In - AIS - FJ - FS - K - R

zu **Punkt** ... der 1030. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 2023

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratieförderungsgesetz - DFördG)**A**

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)**,
der **Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)**,
der **Ausschuss für Familie und Senioren (FS)**
der **Ausschuss für Kulturfragen (K)** und
der **Rechtsausschuss (R)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Ergänzung einer Regelung zu prüfen, mit der die Förderung im Regelfall über drei, fünf oder mehr Jahre gewährleistet werden kann.

Begründung:

Insbesondere in Zeiten autokratischer Anwandlungen in allen Weltregionen sollte das essentielle Anliegen der Förderung eines freiheitlichen, vielfältigen, solidarischen demokratischen Gemeinwesens finanziell nachhaltig und für die zivilgesellschaftlichen Akteure verlässlich aufgestellt werden. Der in § 6 des Gesetzentwurfs enthaltene Verweis auf die Haushaltsgesetze greift hier aus Sicht des Bundesrates zu kurz.

...

AIS
R(bei An-
nahme
entfallen
Ziffern 9)
und 102. Zu § 1 Absatz 2 Satz 2 – neu –,§ 4 Absatz 3 Satz 2,§ 8 Absatz 2 Satz 3 – neu – DFördG

- a) Dem § 1 Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:
„Die Länder sind hierbei angemessen zu beteiligen.“
- b) In § 4 Absatz 3 Satz 2 ist das Wort „und“ durch die Wörter „, den Ländern und“ zu ersetzen.
- c) Dem § 8 Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:
„Die Länder werden in geeigneter Form über die jeweiligen landesspezifischen Ergebnisse unterrichtet.“

Begründung:Zu Buchstabe a

In dem gesamten Gesetzentwurf findet sich keine Bezugnahme zum Landesrecht sowie zu den Maßgaben des Subsidiaritätsprinzips wieder. Es bedarf daher entsprechender Ergänzungen an mehreren Stellen, zur Klarstellung der Beteiligung der Länder sowie zur Erläuterung des Verhältnisses von Bundes- und Landesmaßnahmen.

Der Gesetzentwurf setzt einerseits voraus, dass die zu fördernden Maßnahmen bundesweit wirken. Zeitgleich wird in der Begründung des Gesetzentwurfs die Notwendigkeit, dass Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention aufgrund der spezifischen Bedürfnisse vor Ort erfolgen müssen, angeführt. Das Land Berlin beispielsweise setzt mit seinen Förderprogrammen diverse Maßnahmen der Demokratieförderung und Prävention auf Landesebene um. Aufgrund der Zuständigkeit der Länder für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen und Maßnahmen der Demokratieförderung im Land, um Doppelstrukturen zu vermeiden und um Bedarfslagen zu ergründen, ist eine angemessene Beteiligung der Länder bei der Umsetzung des beabsichtigten Gesetzes unabdingbar.

Zu Buchstabe b

Um die Programme des Bundes auch künftig in Kooperation mit in den Ländern bestehenden Förderstrukturen und Programmen der Demokratieförderung und Prävention durchzuführen, ist eine Beteiligung der Länder auch bei der Entwicklung der Förderrichtlinien unabdingbar.

Zu Buchstabe c

Die Förderung der Länder im Rahmen von gemeinsam mit dem Bund finanzierten Maßnahmen ist mit erheblichem Verwaltungsaufwand auf Landesebene verbunden. Gleichzeitig sind die Ergebnisse wissenschaftlicher Evaluation ak-

tueller und vorausgegangener Maßnahmen zentral für eine gemeinsame Ausgestaltung der Demokratieförderung und Präventionsarbeit in ihrer Ortsbezogenheit. Daher sollten den Ländern die länderspezifischen Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation zur Verfügung gestellt werden.

R 3. Zu § 2 Nummer 1 DFördG

In § 2 Nummer 1 ist das Wort „Kultur,“ durch die Wörter „Kultur und Teilhabe,“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Möglichkeit, in offenen, vielfältigen zivilgesellschaftlichen Räumen, im Rahmen der Leitplanken der freiheitlich-demokratischen Grundordnung jenseits von parteipolitischen Strukturen aktiv an demokratischem Diskurs und demokratischer Willensbildung zu partizipieren, ist essentiell für ein demokratisches Gemeinwesen mit starken demokratischen Strukturen. Dieses Merkmal sollte daher im Gesetz ausdrücklich Erwähnung finden.

R 4. Zu § 2 Nummer 1 DFördG

In § 2 Nummer 1 sind die Wörter „die Freiheit,“ durch die Wörter „Freiheit, Gleichberechtigung und Solidarität,“ zu ersetzen.

Begründung:

Demokratie ist nicht nur Ausdruck und Vehikel zur Verwirklichung von Freiheit, sondern basiert gleichermaßen auf der Idee von Gleichberechtigung und Solidarität und dient deren Umsetzung. Insofern greift die Formulierung des Gesetzentwurfs hier zu kurz.

R 5. Zu § 2 Nummer 1a – neu –DFördG

In § 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

„1a. Stärkung und Förderung des Einsatzes für innerstaatlich und international verankerte Grund- und Menschenrechte,“

Begründung:

Die innerstaatlich und international (durch regionales sowie universelles Völkerrecht) verbürgten Grund- und Menschenrechte sind einer der zentralen Grundpfeiler eines freiheitlichen und gleichzeitig solidarischen demokratischen Gemeinwesens und dabei eng verwoben mit dem Prinzip der Rechtsstaatlich-

keit. Diesen Grundpfeiler sollte der Gesetzestext auch ausdrücklich nennen. Der Einsatz für Grund- und Menschenrechte ist auf Basis des Grundgesetzes und der entsprechenden europa- bzw. völkerrechtlichen Normen klar eingrenzenbar und eignet sich mithin besonders als Gegenstand von Fördermaßnahmen.

R 6. Zu § 2 Nummer 2a – neu –DFördG

In § 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer einzufügen:

„2a. die Förderung des Einsatzes gegen Diskriminierung aufgrund eines Merkmals, das in Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes, in unmittelbar geltenden Normen des Europa- und Völkerrechts oder in einem dem Diskriminierungsschutz dienenden Bundes- oder Landesgesetz benannt wird; dies umfasst insbesondere die Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Antiziganismus sowie der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Identität, einer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder des sozialen Status,“.

Begründung:

Schutz vor Diskriminierung ist ein zentraler Bestandteil eines auf Grund- und Menschenrechten sowie dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit basierenden demokratischen Gemeinwesens. Der Einsatz gegen jegliche Form verbotener Diskriminierung sollte daher als eigener Gegenstand in den Katalog von § 2 DFördG-E aufgenommen werden. Der bisher vom Gesetzentwurf hergestellte Kontext zwischen Diskriminierung und extremistischen Einstellungen bzw. gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit greift zu kurz und widerspricht zum Beispiel dem Geist des Artikels 3 Absatz 3 GG oder auch des Artikels 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Diskriminierung setzt keinen Extremismus voraus, sondern ist in ihrer alltäglichen Form eine Gefahr für die Demokratie.

R 7. Zu § 2 Nummer 4 und 7 DFördG

In § 2 Nummer 4 und 7 ist jeweils nach dem Wort „Extremismus“ das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen und sind jeweils nach dem Wort „Menschenfeindlichkeit“ die Wörter „und digitaler Gewalt“ einzufügen.

Begründung:

Der Einsatz gegen digitale Gewalt und entsprechende Beratungsangebote für betroffene Personen sind als eigenständiger Gegenstand in das Gesetz aufzunehmen. Der Gesetzentwurf blendet aus, dass auch personenbezogene digitale Gewalt unmittelbare Auswirkungen auf die demokratische Teilhabe hat. Der

Entwurf ist an dieser Stelle zu eng formuliert und zieht eine in der Praxis der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren kaum handhabbare Trennlinie. Die Förderung von Beratungsangeboten im Kontext „Extremismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ (§ 2 Nummer 7 DFördG-E) ignoriert die individuelle Betroffenheit bzw. formuliert die Bedrohungen einzelner Betroffener zu eng. Beleidigungsunrecht und andere Formen digitaler Gewalt wie etwa die Weitergabe oder die Manipulation von intimen Materialien ohne Zustimmung, Cyberstalking und Cybermobbing vollziehen sich nicht notwendigerweise im Kontext zu Extremismus oder gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, sondern richten sich gegen einzelne Politikerinnen und Politiker, Journalistinnen und Journalisten, Aktivistinnen und Aktivisten und Angehörige marginalisierter Gruppen.

R 8. Zu § 2 Nummer 5a – neu – DFördG

In § 2 ist nach Nummer 5 folgende Nummer einzufügen:

- „5a. die Stärkung und Förderung der wissenschaftlichen Forschung zu demokratiefeindlichen und demokratiegefährdenden Einstellungen, Bewegungen und Akteuren und insbesondere der Transfer wissenschaftlicher Forschung in die Träger der Maßnahmen in den Bereichen Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politische Bildung,“.

Begründung:

Wissenschaftliche Evidenz ist in komplexen Gesellschaften Voraussetzung für erfolgreiche gesellschaftliche Lösungen. In den Ländern existieren bereits zahlreiche Forschungseinrichtungen zur Demokratie- und Rechtsextremismusforschung, weitere sind im Entstehen. Das Gesetz soll den Auftrag an oberste Bundesbehörden enthalten, die Verankerung der Forschung zu demokratiefeindlichen Einstellungen und Bewegungen zu sichern. Eine wissenschaftliche Unterstützung der Trägerarbeit kann deren Wirksamkeit und die Zielgenauigkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahmen deutlich verbessern. Insofern gehört der Auftrag zur Förderung der wissenschaftlichen Basis der Demokratiearbeit in das Gesetz. Dabei wäre in der Umsetzung auch zu prüfen, inwiefern insbesondere das Dokumentieren und Monitoren und die Einrichtung von Lehrstühlen der politischen Erwachsenenbildung zu regeln und zu fördern sind.

K 9. Zu § 4 Absatz 4 – neu –

(bei Annahme entfällt Ziffer 10)

Dem § 4 ist folgender Absatz anzufügen:

- „(4) Bei der Umsetzung des Gesetzes sind die Länder angemessen und aktiv zu beteiligen, soweit Interessen der Länder berührt sind.“

Begründung:

Das Ansinnen des Bundes, die Rahmenbedingungen insbesondere für die Förderung von Maßnahmen der Demokratiestärkung in Form eines Demokratiefördergesetzes auf eine verbindliche und nachhaltige Grundlage zu stellen und damit dazu beizutragen, die Demokratie in Deutschland als Gesellschaftsform und Grundlage des Zusammenlebens zu schützen, weiter zu gestalten und für aktuelle und zukünftige Herausforderungen zu stärken, wird grundsätzlich begrüßt.

Im Rahmen mehrerer Beteiligungsformate konnten unterschiedliche Akteure im Verlauf des vergangenen Jahres ihre Vorstellungen zum Gesetzesvorhaben einbringen. Von Seiten der Länder wurde hierbei mehrfach auf die in den vergangenen Jahren gewachsenen, an den jeweiligen Länderbelangen und -spezifika ausgerichteten Strukturen der Demokratiestärkung hingewiesen.

Um Parallelstrukturen und Doppelförderungen auch in Zukunft rechtzeitig entgegenwirken zu können, in den Ländern eine adäquate und bedarfsgerechte Koordinierung der Maßnahmen zu gewährleisten und damit eine erfolgreiche Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen zu sichern, ist eine adäquate und frühzeitige Beteiligung der Länder als gleichwertige Partner bei der Umsetzung des Gesetzes von großer Bedeutung. Dies gilt für die Erarbeitung von Förderrichtlinien und Auswahlkriterien ebenso wie für die Förderung von Maßnahmen durch den Bund, die in den Ländern wirken.

Unabhängig von der Form der Beteiligung sollte diese in einem formellen, klar definierten und verbindlichen Prozess erfolgen.

FJ
FS

10. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Länder in geeigneter Weise vor Erlass von Förderrichtlinien einzubeziehen, sofern Belange der Länder betroffen sind.

Begründung:

Bisherige Maßnahmen des Bundes zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung werden vielfach unter Beteiligung der Länder durchgeführt. Zum Teil beteiligen sich die Länder an der Finanzierung, zum Teil haben sie eigene Förderungen und Projekte mit gleichgerichteter Zielsetzung. Für den Erfolg der Maßnahmen ist anzustreben, dass Programme des Bundes und der Länder miteinander abgestimmt sind. Soweit berührt, sollten die Länder daher in geeigneter Weise in die Ausgestaltung der Förderrichtlinien einbezogen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gegebenheiten in den einzelnen Ländern sich zum Teil unterscheiden.

K 11. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren klarzustellen, dass Förderprogramme im Rahmen der Handlungsfelder des DFördG so gestaltet werden, dass einzelne Schulen, die Volkshochschule (VHS) und die Landeszentrale für politische Bildung (LzpB) als Empfänger von Förderung in Betracht kommen und dabei gegebenenfalls auch deren spezielle Rechtsnatur berücksichtigt wird.

Begründung:

In der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) werden staatliche und gemeindliche Tätigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung nicht getrennt. Sie ist damit zugleich Land und Kommune. Weiterhin handelt es sich bei den einzelnen staatlichen Schulen der FHH, bei der VHS und bei der LzpB nicht um eigene juristische Personen, sondern um rechtlich unselbständige Untergliederungen der FHH. Es wird darum gebeten, bei der Aufstellung von Förderrichtlinien, Handlungsanweisungen et cetera darauf zu achten, dass Institutionen wie die genannten trotz ihrer Rechtsnatur als unselbständige Untergliederungen eines Landes nicht von vornherein von der Förderung ausgeschlossen sind, sondern vielmehr deren Expertise bei der Stärkung der Demokratie für Förderprogramme zu nutzen.

B

12. Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.